

25.11.20

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Punkt 12 der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das Anliegen aus Ziffer 2 der BR-Drucksache 504/20 (Beschluss) zu § 58 Absatz 8 AufenthG um eine Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen zu ergänzen, im aktuellen Gesetz nicht aufgegriffen wurde.
2. Er weist nochmals auf die Dringlichkeit einer entsprechenden Ergänzung für eine rechtssichere Anwendung der vorgenannten Eingriffsbefugnis hin und fordert die Bundesregierung daher auf, zeitnah in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise tätig zu werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der vorgenannten Ziffer der BR-Drucksache 504/20 (Beschluss) wurden Bundesregierung und Bundestag aufgefordert, § 58 Absatz 8 AufenthG dergestalt zu ergänzen, dass für die richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung nach dem vorgenannten Gesetz das bereits für die Anordnung von Abschiebungshaft zuständige Amtsgericht zuständig werden soll. Zudem sollte für das gerichtliche Verfahren die Geltung der Vorschriften des FamFG angeordnet werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates zugesagt, diesen Vorschlag zu prüfen (BT-Drucksache 19/23566, Seite 6). Eine Ergänzung des aktuellen Gesetzes ist in der Folge gleichwohl nicht erfolgt. Dies ist umso bedauerlicher, als in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetz im Bundestagsausschuss für Inneres und Heimat am 2. November 2020 die beiden Sachverständigen, die sich auch zu Ziffer 2 der BR-Drucksache 504/20 (Beschluss) geäußert haben - Herr Keßler vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst sowie Herr RiVG Dr. Wittmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg -, ebenfalls vom Vorliegen einer zu schließenden Regelungslücke ausgegangen sind (vergleiche dort, Seite 8 beziehungsweise Seite 32). Soweit Herr Keßler vorgeschlagen hat, die Zuständigkeit der Amtsgerichte durch diejenige der Verwaltungsgerichte zu ersetzen, da eine räumliche Nähe des Gerichts zur zu durchsuchenden Wohnung für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingriffs bereits nach den Angaben des Bundesrates nicht erforderlich sei, ist dem allerdings nicht beizupflichten: Zwar ist die räumliche Nähe der Amtsgerichte nicht für die Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich der zu betretenden Wohnung, sehr wohl aber für die Erreichbarkeit durch die Ausländerbehörde entscheidend, da die Amtsgerichte in der Fläche wesentlich besser aufgestellt sind als die Verwaltungsgerichte. Dies wird auch von Herrn Dr. Wittmann bestätigt, der die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung daher nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als uneingeschränkt sachgerecht bewertet. Soweit er demgegenüber eine nähere Prüfung dazu vorschlägt, inwiefern an Stelle der Bezugnahme auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 2 ff. FamFG eine entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmungen über Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG angeordnet werden könnte, um die parallele Führung der gerichtlichen Verfahren über Durchsuchungs- und Haftanordnungen zu erleichtern, sollte dies jedenfalls kein Grund dafür sein, die erforderliche Ergänzung seitens der Bundesregierung nicht zeitnah in Angriff zu nehmen. Diesbezüglich kann auch darauf verwiesen werden, dass etwa im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 42 Absatz 1 Satz 3 schon seit vielen Jahren im Zusammenhang mit Wohnungsdurchsuchungen ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften des FamFG zu finden ist, ohne dass dies die Rechtspraxis bisher vor unlösbare Probleme gestellt hat.